Hier heißt es nämlich: „Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt." Und §. 41. wird ausdrücklich gesagt: „Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammtministerii derselben Confession geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über." Hier ist ausdrücklich die Ministerialgewalt in Ausübung des evangelischen Kirchenregiments auf eine doppelte Weise beschränkt; einmal durch die Worte: „ferner in der zeitherigen Maße", und dann durch den Ausdruck: „der bisherige Auftrag in Evangelicis". Die ersten Worte bemessen die Art der Ausübung des evangelischen Kirchenregiments nach der zeitherigen Praxis. Diese bestand aber eben darin, daß die Herren Geheimenräthe die evangelische Kirchenverwaltung nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch die Consistorien und den Kirchenrath führten, für diese jedoch und für das Ganze der Kirche die oberste Instanz bildeten. Eine unmittelbare Kirchenverwaltung durch das Ministerium des Cultus, wie der Gesetzentwurf sie beabsichtigt, wird offenbar dadurch ausgeschlossen. Die letztern Worte: „der bisherige Auftrag" bemessen den Umfang der Ministerialgewalt in evangelischen Kirchensachen nach dem Inhalte der königl. Decrete, kraft welcher dieser Auftrag getheilt worden ist. Das sind die königl. Reversalien, die von 1697 an bis 1827 bei jedem Regierungsantritte in Beziehung auf die Religionsangelegenheiten ausgestellt worden sind. In diesen ist aber von jeher die ungestörte Fortdauer der Consistorialverfassung und Schutz gegen jeden Eingriff in dieselbe mit ausdrücklichen Worten und auf das bestimmteste zugesagt und der Auftrag in Evangelicis mit namentlicher Beziehung auf die frühern Reversalien, also ebenfalls unter Voraussetzung der Consistorialverfassung, ertheilt worden. So heißt es insbesondere in dem von des jetzt regierenden Königs Majestät erlassenen Mandate, die Zusicherung insbesondere wegen der Religionsverhältnisse betr., vom 23. Juli 1827: „daß es in Ansehung der Verpflichtung der bei dem Oberconsistorio, bei andern Consistoriis und geistlichen Gerichten Augsburgischer Confession in Unserm Königreich anzustellenden Personen — bei der zeitherigen Verfassung und Einrichtung sein ferneres Bewenden haben soll." Worte, in welchen doch ganz unstreitig die Zusage des Fortbestandes der Consistorialverfassung wenigstens auf die Regierungsdauer Sr. Majestät enthalten ist. Nun ist es zwar wahr, daß dennoch auf eine Abänderung der Consistorialverfassung auch einseitig angetragen werden könnte, wenn jene königl. Zusage kraft eines Vertrags mit den Ständen oder eines mit Genehmigung der Stände abzuändernden Gesetzes ertheilt worden wäre; allein dieselbe ist aus Allerhöchst eignem freien Entschlusse, zur Gewissens-Beruhigung der protestantischen Unterthanen, und nicht bloß für jetzt, sondern für alle Zukunft gegeben worden. Das besagen die unzweideutigen Schlußworte jenes Mandats: „Solches alles sehen Wir aus eigner Bewegung, nach hinlänglicher Ueberlegung und wohlbedürftigem Entschlusse, zu erklären Uns bewogen, versprechen es auch andurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung des Königreichs, bei Unsern Königl. Hohen Worten, Treue und Glauben." Einer einseitigen Zurücknahme von Seiten des Allerhöchsten Gebers kann eine so freiwillige, so feierliche, so bestimmte Zusicherung nicht unterliegen; denn wenn die Fürstentreue wankt, was soll aus der Völkertreue werden? Sachsens Könige halten Wort und betrachten die Wahrhaftigkeit als eine der schönsten Perlen ihrer Krone. Ein Antrag auf Zurücknahme von Seiten der Stände liegt auch nicht vor, da dem Beschlusse der 2. Kammer für Aufhebung der Consistorien die auf Beibehaltung der Consistorialverfassung in ihren Hauptgrundzügen gerichtete Erklärung der 1. Kammer gegenüber steht. Mit welchem Scheine des Rechts also mag das Ministerium eine Veränderung der Kirchenverfassung beantragen, welche auf die Voraussetzung der Ungiltigkeit der königl. Reversalien gegründet ist? Ich bitte um Widerlegung dieser Gründe; kann aber, so lange diese nicht erfolgt, an die Rechtmäßigkeit der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Maßregeln unmöglich glauben und der einfachen Zurückweisung meiner Zweifel in dem Gutachten der geehrten Deputation meine Zustimmung nicht geben.

Was das Separatvotum der geehrten Minorität der Deputation betrifft, so kann ich den darin und dafür angeführten Gründen kein Gewicht beilegen. Der darin ausgesprochene religiöse Sinn versöhnt mit der Besorgniß einer Hierarchie, deren Grundlosigkeit bereits ein geehrter Redner vor mir dargethan hat. Und was Hr. Bürgermeister Wehner aus dem Mittelalter zur Begründung derselben angeführt hat, trifft die protestantische Geistlichkeit nicht. Den von der Gleichstellung der Lausitz entnommenen Grund kann ich darum nicht anerkennen, weil die dortige Kirchenverfassung auf eigenthümlichem historischen Grunde ruht und daher für uns nicht als Muster gelten kann. In den abweichenden Ansichten meines verehrten Hrn. Collegen, des Hrn. Oberhofpredigers v. Ammon, ehre ich die dialektische Kunst, stelle jedoch deren Wahrheit in Abrede und behalte mir deren Widerlegung vor. Eine hohe Kammer aber ersuche ich, ihrem früheren, auf Beibehaltung des Consistorialprincips gerichteten, Beschlusse treu zu verbleiben und ihre große Bestimmung, anerkannte Grundsätze festzuhalten, auch hier zu bewähren!

(Beschluß folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. Verantwortliche Redaction: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.